### Verfahrensvermerke des Bebauungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 und des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414) i. d. z. Zt. geltenden Fassung und des §40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. I S.382) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606 "Amedorfer Straße" bestehend aus der

Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 27.03.2007

gez. Kugel, Bürgermeister i.V.

Der Verwaltungsausschuss (VA) der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.10.2006 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß §2 Abs.1 BauGB am 08.11.2006 ortsüblich bekannt-

Neustadt a. Rbge., den 27.03.2007

gez. Kugel, Bürgermeister i.V.

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wurden ausgearbeitet von:

Architekturbüro A. Hartmann, Walter-Gieseking-Str. 14 30159 Hannover

gez. Hartmann, Dipl.-Ing. Architekt

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 02.05.2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a. Rbge., den 26.03.2007

gez. Hermes, Öffentl. Bestellter Vermessungsing.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2006 dem Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 in Verb. mit §13 Abs.2 Nr.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.11.2006 bis 20.12.2006 öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 27.03.2007

gez. Kugel, Bürgermeister i.V.

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §3 Abs. 2 BauBG die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans in seiner Sitzung am 01.03.2007 als Satzung beschlossen. Die Begründung hat gemäß §9 Abs. 8 BauBG an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den 27.03.2007

gez. Kugel, Bürgermeister i.V.

Die Bekanntmachung ist gemäß §10 Abs. 3 BauGB am 29.03.2007 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 12 erfolgt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 29.03.2007 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 03.04.2007

gez. Wippermann, Der Bürgermeiste

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind gem. §215 BauGB innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser vereinfachten 2. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Maßgeblich ist die Verordnung über bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert

durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnungsbaulandgesetz vom

Neustadt a. Rbge., den .

### Der Bürgermeister

Gem. §19 Abs.4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in §19 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

(§9. Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

Textliche Festsetzung

Gewerbegebiet

(§8 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Maximale Firsthöhe in Metern

(§9. Abs.1 Nr.1 BauGB)

Gem. §9 (1) Nr. 25 BauGB sind auf den im Bebauungsplar ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern standortheimische Gewächse anzupflanzen.

§ 3 Je Grundstück ist eine Grundstückszufahrt von max. 6m

## **ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN**

sonstige Planzeichen



Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzten und Erhalten von Bäumen, Strächer und sonstigen Bepflanzungen. (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§9. Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22u.23 BauNVO)

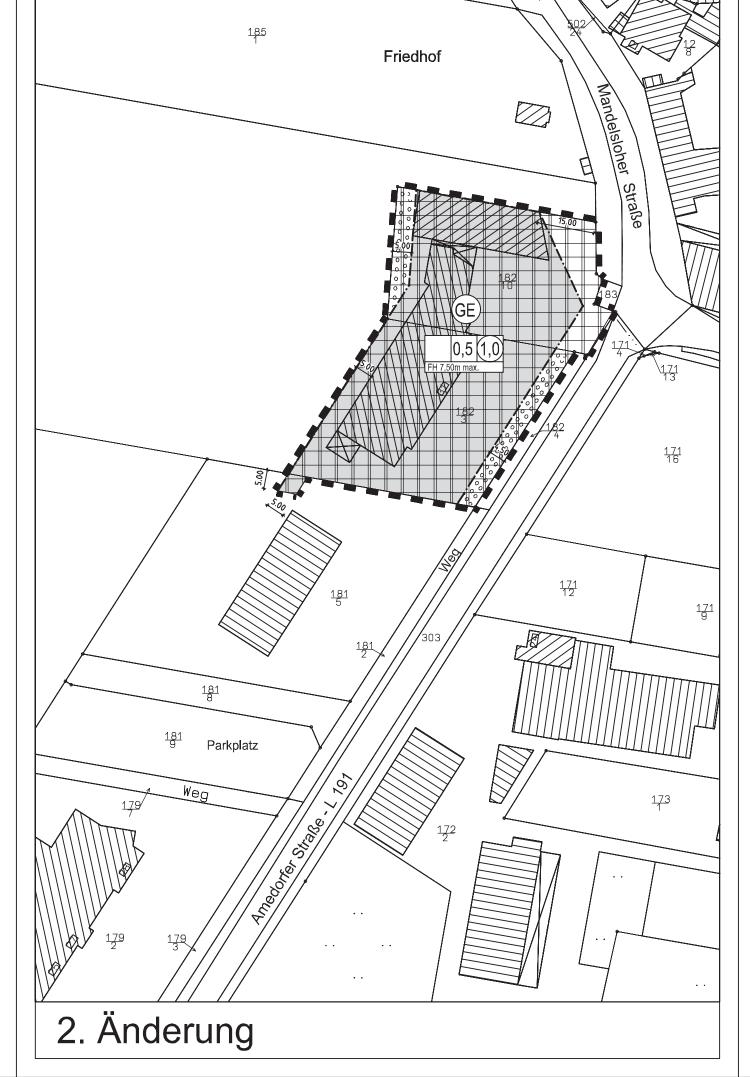
·—··—· Baugrenze

### Breite innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zulässig; ausnahmsweise sind betriebsbedingte weitere Grundstückszufahrten zulässig, sofern für die nach §9 (1) Nr. 25 BauBG festgesetzten, zusätzlich in

Anspruch genommenen Flächen, auf dem Grundstück

Gem. §9 (1) Nr. 25a BauGB sind für je angefangene 5 Stellplätze / Garagen ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 11 cm, gemessen in 1 m

Bebauungsplan Nr. 606 1. "Ä."



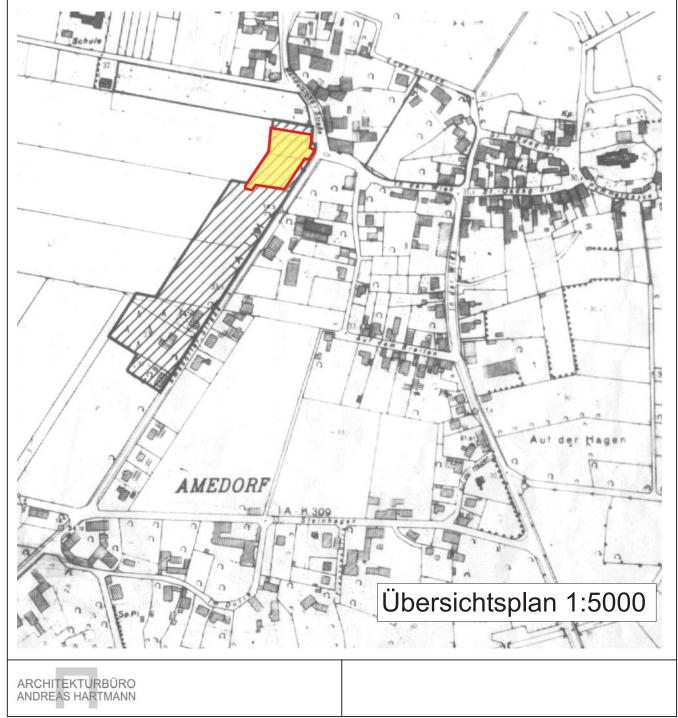
# STADT NEUSTADT a. Rbge.

# Stadtteil Amedorf - Mandelsloh

Bebauungsplan Nr. 606 2. v. Ä. gem. §13 BauGB - Vereinfachtes Verfahren-

"Amedorfer Straße" M. 1:1000





 $H/B = 420.0 / 594.0 (0.25m^2)$